

1. Allgemeines

Allen unseren Angeboten und von uns abzuschließenden Werkverträgen liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung und Leistung anerkannt bzw. durch Unterzeichnung des Werkvertrages. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung verbindlich.

Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag müssen schriftlich vereinbart werden.

Ein Vertrag kommt mit uns dadurch zustande, dass wir eine Auftragsbestätigung unter Hinweis und Kenntnismachung auf unsere Bedingungen versenden, oder ein schriftlicher Werkvertrag unter Einbeziehung dieser Bedingungen abgeschlossen wird.

Inhalt des Vertrages werden neben unseren Bedingungen ausschließlich die Vertragsgrundlagen, die in der Auftragsbestätigung oder dem Werkvertrag benannt werden.

Reiter verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Reiter noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Reiter über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Reiter nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Reiter verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

3. Preisvorbehalte

Unsere Angebote und darin enthaltene Preise sind freibleibend. Alle Preise werden in EURO berechnet, wenn nicht Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.

Alle Preise gelten mangels besonderer anders lautender Vereinbarungen in den Auftragsbestätigungen ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung gemäß INCOTERMS 2010.

Inflationsvorbehalt

Unsere Preisen liegen die heute gültigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Sollten sich diese in der Zeit zwischen Angebotsabgabe bis zum Tage der Lieferung ändern, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise der Änderung anzupassen. Eine Anzahlung gilt als Festpreis.

Änderungsvorbehalt

Evtl. kundenseitige Änderungen im Liefer- und Leistungsumfang berechtigen uns, die vereinbarten Preise der Änderung anzupassen, sofern eine kundenseitige Änderung akzeptiert werden kann.

Dies beinhaltet auch die Anpassung an Lackmaterialien, die vorher nicht eindeutig festgelegt wurden (z. B. Lackbasis Wasser/Löseemittel oder Viskositätsänderungen, Festkörpergehalt, etc.).

Importvorbehalt

Alle Nebenkosten für den Import, wie z.B. Zölle, Importsteuer, Zollagenten-Honorar, Hafengebühren etc. werden auf Nachweis abgerechnet. Die ggf. fällig werdende gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist sofort nach Rechnungserhalt fällig.

4. Eigentumsvorbehalt

Reiter behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Reiter ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden nicht zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Firma Reiter unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Reiter zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht unseren Rücktritt und bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich erklärt.

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt die Firma Reiter vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5. Zahlung

Der Besteller leistet alle Zahlungen ohne jeden Abzug, spesenfrei auf ein von Reiter zu benennendes Konto.

Es gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsplan.

Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Zahlungsziele ist Reiter berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an den Auftraggeber weiterzubezugen.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferverzögerung

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Reiter setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Reiter die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Reiter sobald als möglich mit.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Firma Reiter verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma Reiter liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Reiter wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Reiter die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Firma Reiter. Im übrigen gilt Abschnitt „Haftung“.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Vertragsstrafe

Kommt die Firma Reiter in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Die Anwendung des Paragraphen 341, Abs. 3, BGB ist ausgeschlossen

Setzt der Besteller Reiter – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt „Haftung“ dieser Bedingungen.

8. Mängelansprüche

Unwesentliche Mängel bzw. Restarbeiten, welche die Produktion der Anlage nicht beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Für die Beseitigung dieser Mängel und die Durchführung der Restarbeiten sind im Abnahmeprotokoll Termine festzulegen.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Reiter unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt „Haftung“ – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Firma Reiter nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Reiter innerhalb 5 Tagen schriftlich zu melden. Verstößt der Vertragspartner gegen seine Pflicht der rechtzeitigen Mängelrüge hat er keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz und Nacherfüllung. Sein Recht auf den Rücktritt und Minderung entfällt. Ersetzte Teile werden Eigentum von Reiter.



Zur Vornahme aller der Firma Reiter notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Reiter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Reiter von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Reiter sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Reiter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Reiter – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gesteuerung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Firma Reiter eintritt.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Reiter – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt „Haftung“ dieser Bedingungen.

9. Abnahme

Der Besteller ist nach erfolgter Lieferung und/oder Montage – wenn kein wesentlicher Mangel vorliegt – verpflichtet, nach Meldung der Abnahmebereitschaft die Anlage unverzüglich gemeinsam mit Reiter abzunehmen und das Reiter-Abnahmeprotokoll zu unterschreiben.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt sie nach Ablauf einer Woche seit Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt.

Hat der Besteller die Anlage in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Werktagen als erfolgt, falls sie nicht vorher bereits erfolgt war.

10. Gewährleistung

Für die Anlage leisten wir die Garantie für einen Zeitraum von 12 Monaten bei zweischichtigen Betrieb nach den Bestimmungen des VDMA – vorausgesetzt, die Anlage wird gemäß unseren Wartungs- und Bedienungsvorschriften entsprechend sachgemäß betrieben.

Verschleißteile und Teile, die unmittelbar mit dem Medium in Berührung kommen, unterliegen nicht der Garantiehaftung.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Reiter zu verantworten sind.

Nehmen Personen, die nicht Mitarbeiter von Reiter Oberflächentechnik oder von Reiter beauftragter Unternehmen sind, Änderungen oder Reparaturen an von Reiter Oberflächentechnik gelieferten Anlagen oder Anlagenkomponenten vor, so erlischt hiermit jeglicher Gewährleistungs- und Garantieanspruch. Das gleiche gilt auch wenn Wartungsarbeiten mit nicht von Reiter Oberflächentechnik gelieferten Ersatzteilen durchgeführt wurden, auch wenn Gleichartigkeit der Teile gegeben ist.

11. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Firma Reiter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte „Mängelansprüche“ und „Haftung“ entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Reiter – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Reiter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Reiter haftet nicht:

- Für Aufwendungen bzw. Kosten, die dem Kunden entstehen, wenn die genannten Stückzahlen/Jahr nicht eingehalten werden
- für Einzelteile, welche die Anlage als nicht i. O. verlassen und wieder zurückgeholt bzw. nachgearbeitet werden müssen.
- Reiter haftet nicht für irgendwelche indirekten oder Folgeschäden oder Verluste, wie zum Beispiel – jedoch nicht beschränkt auf – Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind.

Die Haftung von Reiter ist in allen Fällen beschränkt auf:

Pauschal EUR 3.000.000,-

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach dem Tag der Abnahme, spätestens jedoch 18 Monate nach Lieferung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt „Haftung“ gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Urheberrecht

Reiter behält sich an sämtlichen Unterlagen der Projektierung und des Angebotes, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bei den, dem Auftraggeber überlassenen Reiter Unterlagen handelt es sich weitgehend um das Know-how der Firma Reiter. Diese Unterlagen dienen lediglich der Wartung und Instandhaltung der Anlagen und dürfen ohne der ausdrücklichen Genehmigung durch Reiter nicht für andere Zwecke verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

14. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Firma Reiter zu verändern.

Verstößt der Besteller gegen diese Unterlassungsverpflichtung, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die vertragswidrige Nutzung zu verlangen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Reiter bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

15. Versand/Verpackung

Der Besteller hat den Vertragsgegenstand gemäß §377 Abs.1 HGB bei Anlieferung unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Werktagen auf Transportschäden zu überprüfen und uns den Transportschaden spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Anlieferung schriftlich anzuzeigen, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Eingang bei uns ankommt. Verspätet angezeigte Transportschäden finden keine Berücksichtigung mehr; sie berechtigen nicht zum Schadensersatz und/oder Rücktritt, zur Minderung oder zu einem Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

Bei Versand durch Bahn oder Spediteur ist in einem Schadensfall unverzüglich die Bahn oder der Spediteur zu informieren und eine gemeinsame Schadenfeststellung zu veranlassen.

Entschädigungsansprüche sind direkt beim Transportunternehmen zu stellen.

Eine Rücknahme unserer branchenüblichen Verpackungen durch uns erfolgt nicht.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Reiter und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma Reiter zuständige Gericht. Reiter ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Gültig ab: 01/2011